ANTRAG

des Abgeordneten Schuster

gemäß § 34 LGO

zum Antrag LT-969/A-3/147-2016

betreffend Einbeziehung des Kindergartentransportes in das Familienlastenausgleichsgesetz

Der NO Landtag hat in der Sitzung vom 17. Juni 2015 einen Resolutionsantrag betreffend Einbeziehung des Kindergartentransportes in das Familienlastenausgleichsgesetz beschlossen. Begründend wurde darin ausgeführt, dass aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über die Einführung der halbtätig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen das NÖ Kindergartengesetz geändert wurde und nunmehr seit Herbst 2009 die gesetzliche Verpflichtung besteht, im Jahr vor Beginn der Schulpflicht (halbtägig) einen Kindergarten zu besuchen. Anlässlich der Einführung dieses "verpflichtenden Kindergartenjahres" wurde jedoch seitens des Bundes keine finanzielle Beteiligung zu den Kosten des Transportes der Kinder in den Kindergarten bereitgestellt, sondern diese den Länder und Gemeinden überantwortet. Die Bundesregierung wurde aufgefordert, die bisher individuell durch die Eltern bzw. durch die jeweiligen Gemeinden einzeln organisierten Transporte zukünftig analog der Regelungen für die Schülertransporte gemäß § 30 FLAG abzuwickeln. Seitens des Bundeskanzleramtes wurde zu dieser Resolution mitgeteilt, dass die ausgeführten Argumente geprüft und in künftigen Diskussionen und Entscheidungsprozesse miteinbezogen werden.

Die aktuelle Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über die halbtätig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gilt für die Kindergartenjahre 2015/16, 2016/17 und 2017/18. In dieser Vereinbarung ist nunmehr unter anderem die Verpflichtung der Länder ab dem Kindergartenjahr 2016/17 vorgesehen, im vorletzten Jahr vor der Schulpflicht einen halbtägigen Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbildungs- und – betreuungseinrichtungen, welcher im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche kostenlos, zu ermäßigten oder sozial gestaffelten Tarifen angeboten wird, sicherzustellen. Aufgrund dieser und einiger weiterer Änderungen ist eine Anpassung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 notwendig. Die Ausweitung des institutionellen Kinderbildungs- und –betreuungsangebotes sollen zum Anlass genommen werden, um bei der Bundesregierung neuerlich die Forderung zu bekräftigen, dass Kindergartentransporte analog der Regelungen für die Schülertransporte gemäß § 30 FLAG abzuwickeln wären.

Der Gefertigte stellt daher folgenden

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung die Bundesregierung neuerlich aufzufordern, die Einbeziehung des Kindergartentransportes in das Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) vorzusehen und die entsprechenden Mittel im Familienlastenausgleichsfonds bereitzustellen.
- 2. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO wird der Antrag LT-969/A-3/147-2016 miterledigt."